# Verordnung

über

## das kantonale Einigungsamt.

(Vom 9. August 1923.)

### I. Allgemeines.

A. Aufgaben des Einigungsamtes.

§ 1. Dem Einigungsamt wird die Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern über das Arbeitsverhältnis, sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen übertragen. (Art. 30 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914.)

B. Sitz des Einigungsamtes.

§ 2. Das Einigungsamt hat seinen Sitz in Zürich. Die Sitzungen des Einigungsamtes können vom Vorsitzenden auch in eine andere Gemeinde des Kantons verlegt werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Einigungsamt für seine Verhandlungen geeignete Lokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und auf ihre Kosten für Heizung, Beleuchtung und Bedienung zu sorgen.

C. Kosten.

§ 3. Die Kosten des Einigungsamtes trägt der Staat.

D. Aufsicht.

§ 4. Das Einigungsamt steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Der Vorstand erstattet ihm alljährlich Bericht über seine Tätigkeit.

### II. Organisation des Einigungsamtes.

A. Zusammensetzung.

§ 5. Das Einigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die zusammen den Vorstand bilden, sowie aus der erforderlichen Zahl von Fachbeisitzern und der Kanzlei. Die Besetzung im Einzelfalle richtet sich nach §§ 22 und 44.

B. Wahl des Vorstandes.

§ 6. Der Regierungsrat wählt den Vorstand, die erforderliche Zahl von Ersatzmännern, Fachbeisitzern und das Kanzleipersonal.

C. Fachbeisitzer. I. Zahl und Wählbarkeit.

§ 7. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Fachbeisitzer fest. Sie wird so bemessen, daß jeder wichtigen Berufsgruppe

eine angemessene Vertretung gesichert ist. Die Fachbeisitzer werden nach Anhörung der Berufsverbände auf Vorschlag der Kommissionen für das Fabrik- und Gewerbewesen und für das Handelswesen durch den Regierungsrat gewählt.

Es sind gleich viel Arbeitgeber und Arbeiter als Fachbeisitzer zu wählen.

Wählbar sind nur mündige, im Kanton wohnhafte Schweizerbürger und -bürgerinnen, die als Unternehmer oder Arbeiter tätig sind oder früher tätig waren. Als Vertreter der Arbeitgeber können auch Direktoren und höhere Angestellte gewählt werden.

II. Amtszwang.

§ 8. Alle als Fachbeisitzer wählbaren Personen unterliegen dem Amtszwang für eine Amtsdauer, sofern sie nicht das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, oder wegen Krankheit, oder infolge Gebrechens außerstande sind, die Pflichten eines Fachbeisitzers zu erfüllen.

Wer die Wählbarkeit verliert oder aus der Stellung des Arbeiters in die des Arbeitgebers übergeht oder umgekehrt, scheidet als Fachbeisitzer aus.

III. Ausstand und Ablehnung.

§ 9. Für den Ausstand und die Ablehnung eines Fachbeisitzers gelten die §§ 112 ff. des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen.

Ablehnungs- und Ausstandsgründe sind dem Vorsitzenden des Einigungsamtes sofort nach erhaltener Einladung zu einer Verhandlung schriftlich mitzuteilen.

## III. Kollektivstreitigkeiten.

### 1. Zuständigkeit.

A. Regelfall.

§ 10. Das Einigungsamt befaßt sich mit allen Streitigkeiten über das Arbeitsverhältnis zwischen den Inhabern von Betrieben, welche dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstehen, und ihren Arbeitern, wenn daran ein oder mehrere Arbeitgeber und auf der andern Seite ein erheblicher Teil der Arbeiter eines Betriebes, einer Betriebsabteilung oder einer Berufsgruppe beteiligt sind.

Mit Streitigkeiten zwischen den Inhabern anderer Betriebe und ihren Arbeitnehmern befaßt sich das Einigungsamt nur, wenn es angerufen wird. Jedoch gelten dann die Vorschriften der §§ 13, 15—20, 28—30 und 51 nicht.

B. Eidgenössische Werkstätten.

§ 11. Zu den Aufgaben des Einigungsamtes gehört nicht die Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten in eidgenössischen Werkstätten.

C. Das Einigungsamt als vertragliches Schiedsgericht.

§ 12. Kollektivstreitigkeiten, deren Entscheid in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fällt, behandelt das Einigungsamt nur, wenn es von beiden Parteien als Schiedsgericht angerufen wird. Die vor dem Einigungsamt abgeschlossenen Vergleiche und die von ihm gefällten Urteile sind rechtsverbindlich und wie gerichtliche Urteile vollstreckbar.

D. Freiwillige Einigungsstellen.

§ 13. Errichten mehrere Betriebsinhaber gleicher oder verwandter Berufsgruppen oder deren Verbände und ihre Arbeiter oder deren Verbände eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt diese an die Stelle des kantonalen Einigungsamtes.

Wird das Verfahren vor der freiwilligen Einigungsstelle nicht durchgeführt oder ist es gescheitert, so kann das kantonale Einigungsamt das Vermittlungsverfahren von sich aus oder auf Verlangen einer oder beider Parteien durchführen.

E. Das Einigungsamt als vertragliche Schiedsstelle.

§ 14. Wird das Einigungsamt in einem Kollektivvertrag als Schiedsstelle bezeichnet, so muß ihm davon schriftlich Mitteilung gemacht werden. Das Verfahren vor der vertraglichen Schiedsstelle richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

F. Örtliche Zuständigkeit.

§ 15. Die örtliche Zuständigkeit des Einigungsamtes erstreckt sich auf alle Betriebe und Arbeitsstätten im Kanton Zürich und ihre auf zürcherischem Gebiete beschäftigten Arbeiter, und zwar auch dann, wenn die Betriebsinhaber im Kanton Zürich keine Geschäftsniederlassung haben.

G. Interkantonale Streitigkeiten.

§ 16. Vom Ausbruch von Kollektivstreitigkeiten, welche sich über die Grenzen des Kantons Zürich hinaus erstrecken, haben die im Kanton wohnenden Beteiligten dem Regierungsrat Kenntnis zu geben. Dieser benachrichtigt den Bundesrat zwecks Einleitung des im Fabrikgesetz vorgesehenen Verfahrens.

§ 17. Verzichtet ein erheblicher Teil der von einer Streitfrage betroffenen Arbeiter auf die Mitwirkung des Einigungsamtes an der Beilegung des Streites, so kann das kantonale Einigungsamt trotzdem das Einigungsverfahren durchführen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. H. Vermittlung von Amtes wegen.

Aus dem gleichen Grunde kann auch der Regierungsrat die Durchführung eines Einigungsverfahrens verlangen.

### 2. Die Anzeigepflicht.

§ 18. Der Ausbruch einer Kollektivstreitigkeit muß dem Einigungsamt schriftlich angezeigt werden: A. Voraussetzung.

a) Sobald Verständigungsversuche unter den Parteien oder die Bemühungen einer freiwilligen Einigungsstelle gescheitert sind;

b) sobald die Arbeit in einem Betriebe niedergelegt, die Sperre über ein Unternehmen verhängt oder die Aussperrung von Arbeitern verfügt, oder sonst eine wirtschaftliche Kampfhandlung vorgenommen worden ist.

§ 19. Die Pflicht zur Anzeige liegt in erster Linie den Vorständen der an der Kollektivstreitigkeit beteiligten Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen ob. B. Die Anzeigepflichtigen.

Fehlt es an solchen Organisationen, so sind die Streikkomitees, Aussperrungskomitees, Arbeiter- und Lohnkommissionen zur Anzeige verpflichtet.

Eine Anzeigepflicht besteht außerdem für den Gemeinderat des Ortes, an dem die Kollektivstreitigkeit ausgebrochen ist.

§ 20. Die Anzeige der Parteien soll enthalten: Angaben über den Zeitpunkt des Ausbruches und den Umfang der Kollektivstreitigkeit, ferner die Bezeichnung der Parteien und der Parteivertreter, nebst deren Adressen, die Anzahl der am Streite Beteiligten, die Umschreibung des Streitgegenstandes unter genauer Formulierung und Begründung der Forderungen, sowie allfällige Gegenforderungen und Anerbietungen. C. Umfang der Anzeigepflicht.

In der Anzeige ist ferner anzugeben, ob für den Streitfall eine freiwillige Einigungsstelle vereinbart ist und welche

Versuche von den Parteien bereits unternommen wurden, um den Streit beizulegen.

### 3. Das Vermittlungsverfahren.

A. Einleitung.

§ 21. Sobald das Einigungsamt Kenntnis erhält und sich vergewissert hat, daß eine Kollektivstreitigkeit auszubrechen droht oder ausgebrochen ist, so leitet es auf das Begehren einer Partei, auf Weisung des Regierungsrates oder von sich aus das Vermittlungsverfahren ein.

B. Besetzung des Einigungsamtes.

§ 22. Im Vermittlungsverfahren besteht das Einigungsamt aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern. Der Vorsitzende kann, wenn es ihm zweckdienlich erscheint, den Beizug von zwei Fachbeisitzern anordnen, von denen einer Arbeitgeber und einer Arbeiter sein muß. Die Fachbeisitzer haben beratende Stimme.

C. Ablehnungsgesuche.

§ 23. Über Einsprachen gegen die Mitwirkung der Fachbeisitzer entscheidet endgültig der Vorstand des Einigungsamtes.

Über Einsprachen gegen die Mitwirkung eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Regierungsrat.

D. Vorbereitende Maßnahmen.

§ 24. Der Vorsitzende kann Parteien einvernehmen, die Akten ergänzen und persönlich einen ersten Sühneversuch anstellen.

I. Zahl der Parteivertreter.

Er bestimmt eine angemessene Zahl von Vertretern, die mit Vollmacht der Parteien an die Verhandlungen abzuordnen sind.

II. Bestellung der Parteivertreter.

§ 25. Als Parteivertreter können Personen, die an einem Streitfalle unmittelbar beteiligt sind, die Vorstandsmitglieder und die Funktionäre der betreffenden Verbände bestellt werden. Als Vertreter von Arbeitgebern können in dem Betriebe tätige Direktoren, Geschäftsleiter, Werkmeister und andere Angestellte auftreten.

Die Parteivertreter müssen mit einer schriftlichen Vollmacht versehen, handlungsfähig und in der Schweiz wohnhaft sein.

Jede Partei hat die Kosten ihrer Vertretung selber zu bestreiten.

Unbehülflichen Parteien kann das Einigungsamt von sich aus einen Vertreter bestellen.

III. Streit über die Legitimation.

§ 26. Streitigkeiten über die Zulassung der Parteivertreter entscheidet der Vorstand des Einigungsamtes endgültig.

IV. Die Vorladung der Parteien.

§ 27. Die Vorladung der Parteien zu den Sitzungen des Einigungsamtes erfolgt durch eingeschriebenen Brief, nötigenfalls telegraphisch.

E. Erscheinungs-, Verhandlungszwang.

I. Grundsatz.

§ 28. Die Parteien oder deren Vertreter sind verpflichtet, der Vorladung zu den Sitzungen des Einigungsamtes Folge zu leisten, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

Sind von einer Partei keine Vertreter bezeichnet, so sind diejenigen Personen zum Erscheinen und Auskunfterteilen verpflichtet, welchen eine Anzeigepflicht nach § 19, Absatz 1 und 2, obliegt.

Am Erscheinen verhinderte Parteivertreter sind durch die Parteien sofort zu ersetzen.

II. Folgen des Ausbleibens einer Partei.

§ 29. Erscheint eine Partei zu den Verhandlungen nicht, so kann sich das Einigungsamt innert kurzer Frist neu vertagen unter Festsetzung einer Entschädigung, welche die ohne genügende Entschuldigung ausgebliebene Partei der Gegenpartei zu entrichten hat. Es kann der ausgebliebenen Partei androhen, daß bei abermaligem, nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben der Vermittlungsvorschlag auf Grund der Ausführungen der erschienenen Partei und der Akten aufgestellt würde. Das Einigungsamt kann aber auch nach Anhörung der anwesenden Partei auf Grundlage der Akten sofort einen Vermittlungsvorschlag machen und ihn den Parteien unter Fristansetzung zur schriftlichen Erklärung über Annahme oder Ablehnung unterbreiten.

F. Ermittlung des Tatbestandes.

§ 30. Dem Einigungsamte steht das Recht zu, Vertreter der beteiligten Gemeinden anzuhören, in jedem Stadium des Vermittlungs- oder Schiedsverfahrens Zeugen einzuvernehmen oder auf amtlichem Wege einvernehmen zu lassen, Gutachten einzuholen und Experten anzuhören, Augenscheine vorzunehmen und Lohnlisten, Bußenverzeichnisse, Arbeitszeitkontrollen, Verzeichnisse beteiligter Berufsverbände und Korrespondenzen und Vereinbarungen über das Arbeitsverhältnis einzufordern.

Die Parteien können verlangen, daß von ihnen eingelegte, bestimmt bezeichnete Akten vertraulich behandelt werden.

Solche Akten dürfen nur zur Kenntnis des Vorstandes des Einigungsamtes gelangen.

Für Zeugeneinvernahmen gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

G. Schweigepflicht. § 31. Die Mitglieder des Einigungsamtes, sowie die von ihm beigezogenen Experten sind verpflichtet, über alle ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangenden Tatsachen Stillschweigen zu beobachten.

H. Mündlichkeit des Verfahrens. Einsicht in die Akten. § 32. Das Verfahren vor dem Einigungsamt ist mündlich. Die Einsicht in die Akten — vorbehältlich der Bestimmung des § 30, Absatz 2 — und das Protokoll ist den Parteien mit Genehmigung des Vorsitzenden gestattet.

J. Ausschluß der Öffentlichkeit. § 33. Die Verhandlungen finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

I. Bei den Verhandlungen. Über den Stand der Verhandlungen kann das Einigungsamt eine öffentliche Bekanntmachung erlassen.

Sonderbesprechungen mit den Vertretern der Parteien sind im Vermittlungsverfahren zulässig.

II. Bei der Beratung. § 34. Beratung und Aufstellung der Vermittlungsvorschläge und Schiedssprüche erfolgen im Ausstand der Parteien. Die Mitglieder des Einigungsamtes sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; der Sekretär hat beratende Stimme.

K. Der Vermittlungsvorschlag. I. Bekanntgabe. § 35. Nach Durchführung des Verfahrens unterbreitet das Einigungsamt den Parteien einen Vermittlungsvorschlag.

Der Vorschlag wird den Parteien in der Regel am Schlusse der Beratung mündlich eröffnet. Die Zustellung des Vorschlages in schriftlicher Ausfertigung hat so rasch als möglich zu erfolgen.

II. Fristansetzung. § 36. Wird der Vermittlungsvorschlag von den Parteien nicht in der Sitzung angenommen, so setzt das Einigungsamt ihnen eine angemessene Frist an, innerhalb welcher sie sich über Annahme oder Ablehnung auszusprechen haben.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt. § 37. Ein von den Parteien angenommener Vermittlungsvorschlag wird vom Einigungsamt nur dann im Amtsblatt veröffentlicht, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

IV. Verfahren im Falle der Ablehnung.

§ 38. Bei Ablehnung des Vermittlungsvorschlages ist dem Einigungsamte sofort schriftlich mitzuteilen, in welchen Punkten und aus welchen Gründen der Vorschlag nicht angenommen worden ist.

Das Einigungsamt kann einen abgelehnten Vorschlag mit einer kurz gefaßten Bekanntmachung über den Verlauf der Verhandlungen im Amtsblatte veröffentlichen, sofern nicht nachträglich noch ein Schiedsverfahren stattfindet. Gleichzeitig gibt es dem Regierungsrat von dem Scheitern der Verhandlungen unter Zustellung des Vorschlages Kenntnis.

V. Wiederaufnahme des Vermittlungsverfahrens.

§ 39. Dauert der Streit nach gescheitertem Vermittlungsversuch noch an, so ist das Einigungsamt berechtigt und auf Anordnung des Regierungsrates verpflichtet, das Vermittlungsverfahren jederzeit wieder aufzunehmen.

VI. Unmöglichkeit eines Vermittlungsvorschlages.

§ 40. Stellt sich heraus, daß die Aufstellung eines Vermittlungsvorschlages unmöglich ist, so faßt das Einigungsamt einen entsprechenden Beschluß, welcher auf Verlangen einer Partei im Amtsblatt veröffentlicht wird.

VII. Ausschalten des Einigungsamtes.

§ 41. Das Verfahren vor dem Einigungsamt kann in jedem Stadium ausgesetzt werden, wenn die Parteien sich einigen, den Streit durch direkte Verhandlungen beizulegen.

### 4. Das Schiedsverfahren.

A. Einleitung. I. Auf Verlangen beider Parteien.

§ 42. Sind die Vermittlungsverhandlungen gescheitert, so setzt das Einigungsamt den Parteien eine kurze Frist an für die Erklärung, ob sie sich einem Schiedsspruch des Einigungsamtes unterziehen wollen. Sind beide Parteien hiezu bereit, so wird sofort das Schiedsverfahren eingeleitet.

Im Einverständnis mit den Parteien kann das Schiedsverfahren auch auf Streitpunkte ausgedehnt werden, die im vorausgegangenen Vermittlungsverfahren schon beigelegt worden sind.

II. Von Amtes wegen oder auf Verlangen einer Partei.

§ 43. Wird das Schiedsverfahren von keiner oder nur von einer Partei verlangt, so fällt das Einigungsamt, wenn es sich davon eine Verständigung verspricht oder wenn der Regierungsrat es verlangt, einen unverbindlichen Schiedsspruch.

Den Parteien wird eine kurze Frist angesetzt für die schriftliche Erklärung, ob sie sich dem Schiedsspruch unterziehen.

B. Mitwirkung von Fachbeisitzern.

§ 44. Im Schiedsverfahren besteht das Einigungsamt aus dem Vorstand und je einem, in wichtigeren Fällen aus je zwei Fachbeisitzern der Arbeitgeber und der Arbeiter. Der Vorsitzende bestimmt die Zahl der Fachbeisitzer und bezeichnet die einzuladenden Personen unter Berücksichtigung der beteiligten Berufsgruppen. Ausgeschlossen sind die am Streite direkt beteiligten Fachbeisitzer.

C. Verfahren.

§ 45. Für das Schiedsverfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für das Vermittlungsverfahren.

D. Der Schiedsspruch.

I. Mitteilung.

§ 46. Der auf Verlangen beider Parteien ausgefällte oder nachträglich von ihnen anerkannte Schiedsspruch wird den Parteien, sowie dem Regierungsrat mit der Begründung schriftlich mitgeteilt.

Der Schiedsspruch wird im Amtsblatt veröffentlicht, wenn beide Parteien es verlangen, oder wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

Der Schiedsspruch soll, wenn möglich, unmittelbar nach der Ausfällung mündlich eröffnet werden.

II. Wirkung.

§ 47. Der Schiedsspruch hat die Wirkung eines Gerichtsurteils.

III. Kaution.

§ 48. Das Einigungsamt kann auf Begehren einer Partei die Erfüllung der den Parteien im Schiedsspruch auferlegten Verpflichtungen durch beidseitige Personal- oder Realkaution sichern.

IV. Rekurs.

§ 49. Beruht ein Schiedsspruch auf unrichtiger Anwendung der Verordnung oder auf einer aktenwidrigen Annahme, so ist binnen sechs Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

Ist der Rekurs begründet, so hebt der Regierungsrat den angefochtenen Beschluß auf und weist die Sache zur nochmaligen Behandlung an das Einigungsamt zurück.

V. Streitigkeiten über die Auslegung. Friedenspflicht.

§ 50. Während der Dauer der Gültigkeit eines Vergleiches oder eines Schiedsspruches auftauchende Streitigkeiten über die Auslegung werden vom Einigungsamt endgültig entschieden.

An Stelle des Einigungsamtes entscheiden die freiwilligen Einigungsstellen gemäß § 13, sofern sie den streitigen Vergleich oder Schiedsspruch ausgearbeitet haben, und ihnen die Entscheidungsbefugnis von den Parteien übertragen ist.

Solange ein Vergleich oder ein Schiedsspruch Gültigkeit hat, ist den Parteien die Anwendung von Kampfmitteln untersagt. Übertretungen dieses Verbotes werden vom Einigungsamte festgestellt und, wenn nach ergangener Verwarnung die fehlbare Partei von ihrem Verhalten nicht absteht, unter kurzer Angabe des Sachverhaltes im Amtsblatte öffentlich bekanntgemacht.

Überdies erklärt das Einigungsamt die Kaution ganz oder zum Teil zugunsten der Gegenpartei verfallen.

## IV. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 51. Wer die Verhandlungs- und Auskunftspflicht verletzt, oder einer Vorladung keine Folge leistet, wird vom Vorstand des Einigungsamtes mit Ordnungsbuße von 10 Fr. bis 200 Fr. bestraft.

Binnen zehn Tagen von der Zustellung des Bußenentscheides an ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

§ 52. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

§ 53. Die Verordnung über Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vom 9./18. März 1918 wird aufgehoben.

Zürich, den 9. August 1923.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. O. Wettstein.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

---

Der Bundesrat hat vorstehender Verordnung am 4. September 1923 die in Art. 30, Absatz 2, des eidgenössischen Fabrikgesetzes vorgesehene Genehmigung erteilt.